

Standards

Einreichungskriterien für den ESEF-Bericht im Unternehmensregister und Bundesanzeiger über die Publikations-Plattform und den Anlieferungswebservice

Inhaltsverzeichnis

1	Version und Änderungshistorie.....	1
2	Einleitung.....	2
3	Grundsätzliches für die Einreichung des ESEF-Berichtsformats und der weiteren Berichtsbestandteile.....	2
4	Technische Validierungen.....	4
4.1	Grundlegende technische Validierungen	4
4.2	Technische Validierungen des nativen ESEF-Berichtes	4
4.3	Technische Validierungen der weiteren Dateien im ESEF-Format.....	5
4.4	Technische Validierungen der weiteren Berichtsbestandteile.....	6
4.5	Warnungen des nativen ESEF-Berichtes.....	6
5	Auswirkungen der Nichteinhaltung der technischen Vorgaben	7

1 Version und Änderungshistorie

Datum	Version	Anmerkung
24.03.2020	1.0	Erste Version
[...]		
26.10.2021	3.0	Beschreibung der Einreichungsstruktur ab 11/2021
19.01.2022	3.1	Unterstützung ESEF Taxonomie 2021
01.02.2023	3.2	Unterstützung ESEF Taxonomie 2022

06.11.2023	3.3	Vorgaben zum xmlns angepasst. Empfehlung zu den Taxonomy-Entry-Points hinzugefügt. Annahme von Dateien mit der Endung .xht ergänzt.
------------	-----	--

2 Einleitung

Mittels der delegierten Verordnung (EU) 2018/815 hat die EU-Kommission einen technischen Regulierungsstandard für ein EU-einheitliches, elektronisches Berichtsformat vorgegeben, welcher für Unternehmensberichte die folgenden formattechnischen Vorgaben macht:

Alle Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2020 beginnen, müssen im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) Format, ggf. angereichert um Auszeichnungen in der Extensible Business Reporting Language (XBRL), veröffentlicht werden. Dieses Dateiformat wird als „European Single Electronic Format“ (ESEF) bezeichnet. Inlandsemittenten im Sinne des WpHG¹ sind nun verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte gem. § 114 Abs. 1 WpHG ESEF-konform zur Speicherung an das Unternehmensregister zu übermitteln. Sofern Inlandsemittenten der Offenlegungspflicht nach HGB unterliegen, muss auch die Einreichung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses im Bundesanzeiger gem. § 325 Abs. 1 HGB i.V. m. § 328 Abs. 1 HGB im ESEF-Berichtsformat erfolgen.

Ziel des ESEF-Berichtsformates ist es,

- die Transparenz in EU- und EEA-regulierten Märkten zu steigern,
- Finanzberichte unabhängig von Sprache, Struktur und Format vergleichbar zu machen,
- Anlegern, Behörden und Emittenten sowohl eine menschliche wie auch eine maschinelle Analyse der Finanzinformationen zu ermöglichen.

Dieses Dokument beschreibt die technischen Einreichungskriterien für den Bericht im ESEF-Format und der weiteren Berichtsbestandteile auf der Publikations-Plattform, der Einreichungs- und Serviceplattform, und im Anlieferungswebservice der Bundesanzeiger Verlag GmbH.

3 Grundsätzliches für die Einreichung des ESEF-Berichtsformats und der weiteren Berichtsbestandteile

Folgende grundlegende Punkte, die im Einklang mit dem ESEF-Umsetzungsgesetz² erarbeitet wurden, ergeben sich für die Einreichung eines Berichtes im ESEF-Berichtsformat:

- Die Einreichung im ESEF-Berichtsformat ist nur für Emittenten von Wertpapieren zulässig (Inlandsemittenten i.S. d. des § 2 Abs. 14 WpHG, die Wertpapiere i.S. d. § 2 Abs. 1 WpHG begeben und keine Kapitalgesellschaften i.S. d. § 327a HGB sind).

¹ Gesetz über den Wertpapierhandel

² Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte, Verkündung im BGBl vom 18. August 2020

- Die Einreichung im ESEF-Berichtsformat ist nur für Berichte mit Geschäftsjahr ab 01.01.2020 zulässig.
- Alle Jahresfinanzberichte müssen im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) Format eingereicht und veröffentlicht werden.
- ESEF-Berichte müssen gemäß § 325 Abs. 1 HGB veröffentlicht werden. ESEF-Berichte dürfen nicht gemäß § 326 Abs. 2 HGB hinterlegt werden.
- Die Einreichung der ESEF-Berichte erfolgt über die zentrale Plattform³ oder den Anlieferungswebservice für die Entgegennahme von Unterlagen zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger und/oder Speicherung im Unternehmensregister.
- Es ist keine Vorschaumöglichkeit des ESEF-Berichts vor der Einreichung möglich.
- Die Regelungen zu den Namenskonventionen der Berichtspakete sowie allen darin enthaltenen Dateien aus dem ESEF-Berichtshandbuch der ESMA vom 09.07.2020 sind nach Möglichkeit zu befolgen (siehe ESEF Reporting Manual⁴). Die Vorgaben⁵ von xbrl.org zur technischen Struktur der ESEF-Berichtspakete sind zwingend einzuhalten.
- Unterstützung ab der ESEF Taxonomie 2020. Die Taxonomie 2020 oder neuer soll für Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 01. Januar 2021 beginnen. Die Emittenten können jedoch die ESEF 2020 Taxonomie bereits auf Geschäftsjahre anwenden, die am oder nach dem 01. Januar 2020 beginnen. Ab dem 19.01.2022 kann die Taxonomie 2021 verwendet werden. Ab dem 01.02.2023 kann die ESEF 2022 Taxonomie freiwillig angewendet werden auf Geschäftsjahre, die vor dem 01. Januar 2023 beginnen. Verpflichtend ist die ESEF 2022 Taxonomie für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2023 beginnen.
- Es erfolgt eine Beauskunftung des ESEF-Berichtspaketes in unveränderter Art und Weise im Bundesanzeiger und/oder Unternehmensregister, so wie es im Bundesanzeiger eingereicht bzw. direkt zur Speicherung an das Unternehmensregister übermittelt wurde.
- Anlieferung von mehreren Dateien pro Auftrag ist erlaubt (siehe nachfolgende Punkte).
- Die Anlieferung muss als nativer ESEF-Bericht⁶ erfolgen (ZIP oder XHTML).
- Die weiteren nach HGB erforderlichen Berichtsbestandteile, die im ESEF-Format (XHTML) übermittelt werden müssen, werden wie eingereicht beauskunftet.
- Es erfolgt eine manuelle Transformation der weiteren Berichtsbestandteile, die nicht im ESEF-Berichtsformat übermittelt werden, in das derzeit übliche Bundesanzeiger- und Unternehmensregister-spezifische Layout (Layout-XML).

³ <https://publikations-plattform.de>

⁴ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-60-254_esef_reporting_manual.pdf, Stand 31.08.23

⁵ <https://www.xbrl.org/Specification/taxonomy-package/REC-2016-04-19/taxonomy-package-REC-2016-04-19.html#example-file-structure-single-top-dir>

⁶ ZIP mit ESEF-Dateien oder als XHTML-Datei

4 Technische Validierungen

4.1 Grundlegende technische Validierungen

Bei der Anlieferung an den Bundesanzeiger und der Einreichung zum Unternehmensregister müssen die Dateien die nachfolgenden technischen Anforderungen erfüllen:

- Angelieferte Dateien müssen frei von Viren und Schadcode sein.
- Sämtliche angelieferte Dateien müssen unverschlüsselt und dürfen nicht durch Passwörter geschützt sein.
- Die Länge der Dateinamen inkl. des kompletten Verzeichnispfades (bei ZIP-Anlieferung) darf 128 Zeichen nicht überschreiten.
- Die Benennung sämtlicher Dateien ist auf die in Windows-Systemen erlaubten Zeichen in Pfadangaben und Dateinamen beschränkt (dies gilt auch für den Namen von ZIP-Dateien). Es wird überprüft, ob der Verzeichnisname und/oder der Dateiname ein verbotenes Zeichen verwendet. Folgende Zeichen sind ausgeschlossen: \ / : * ? " > < | und Unicode FFFD.
- MIME-Type und Dateiendung müssen zum Dateinhalt der hochgeladenen Dateien passen.
- Aktiver Inhalt in den angelieferten Dateien ist nicht zulässig (JavaScript, VBScript, Flash, Java Applets, ...). Hierunter fallen auch XML-Verarbeitungsanweisungen („<?Target Data?“).
- In dem Bericht im ESEF-Format und in den XHTML-Dateien sind keine Frames oder IFRAMES zulässig. Inhalte dürfen nicht von externen Quellen nachgeladen werden.
- Aktiv klickbare absolute Hyperlinks sind nicht zulässig.
Erlaubt sind alle aktiv klickbaren relativen Hyperlinks, die zu Sprungmarken innerhalb desselben Dokumentes oder zu Dokumenten innerhalb desselben Berichtspaketes führen.

4.2 Technische Validierungen des nativen ESEF-Berichtes

Bei der Einreichung eines Berichtes im ESEF-Format wird keine fachliche Validierung vollzogen. Es findet ausschließlich eine technische Validierung statt.

Der Bericht im ESEF-Format wird nach den folgenden Kriterien vor der Annahme auf der Publikations-Plattform oder über den Webservice untersucht:

- Die Größe der angelieferten Datei darf 100 MB nicht überschreiten. Bei Anlieferung einer ZIP-Datei wird die Größe der im Archiv enthaltenen gepackten Dateien nicht validiert.
- Das ZIP-Archiv wird dahingehend validiert, ob es die folgenden, zulässigen Dateitypen enthält:
*.jpeg, *.jpg, *.jpe, *.gif, *.png, *.svg, *.xml, *.xsd, *.woff, *.woff2, *.css, *.htm, *.html, *.xht, *.xhtml.
- Nur Anlieferungen von XHTML-Dateien oder ZIP-Dateien sind zulässig. Die Dateiendung des angelieferten ESEF-Berichtspaketes muss auf einem der folgenden Suffixe enden: *.zip, *.htm, *.html, *.xht, *.xhtml.
- Dateiname und Inhalt der angelieferten ZIP-Datei müssen UTF-8 kodiert sein.

- Hyperlinks und Referenzen zu externen Quellen sind nur für XML Namensräume (xmlns) und XBRL-Schema-Referenzen erlaubt.
- Bei Anlieferung per ZIP-Datei: Alle im XHTML referenzierten Objekte müssen in der ZIP-Datei enthalten sein. Darunter fallen alle im Quelltext per „src“ eingebundenen Elemente. Diese dürfen nicht auf externe URLs (http://, https://, ftp:// etc.) verweisen, sondern müssen lokal im Verzeichnispfad der ZIP-Datei vorhanden oder inline als Base64-encodierte Elemente in der XHTML-Datei eingebettet sein.
- Bei Anlieferung per ZIP-Datei: Alle in der ZIP-Datei enthaltenen potentiell nachladbaren Dateien (z.B. Grafik-, CSS-Dateien) müssen mindestens einmal in einer ebenfalls dort enthaltenen XHTML-Datei referenziert werden.
- Bei Anlieferung per ZIP-Datei: Es muss mindestens eine XHTML-Datei enthalten sein.
- Bei Anlieferung per ZIP-Datei: Die Einbettung und Übermittlung von PDF Dateien ist nicht erlaubt.
- Die Verschachtelung von ZIP-Dateien ist nicht erlaubt.
- Erwartete Struktur des nativen ESEF-Berichtes:

Einreichung als XHTML			
Ebene	Dateityp	Erlaubte Anzahl	Anmerkung
1	XHTML	1	Wurzelement, Bericht in nativem ESEF-Format

Einreichung als ZIP (natives ESEF-Format)			
Ebene	Dateityp	Erlaubte Anzahl	Anmerkung
1	ZIP	1	Wurzelement, Jahresabschluss oder Konzernabschluss (Bericht in nativem ESEF-Format)

4.3 Technische Validierungen der weiteren Dateien im ESEF-Format

Bei der Einreichung der weiteren Dateien im ESEF-Format (Lageberichts- und Bilanzzeit und/oder Konzernlageberichts- und Konzernbilanzzeit) wird keine fachliche Validierung vollzogen. Es findet ausschließlich eine technische Validierung statt.

Die Dateien im ESEF-Format werden nach den folgenden Kriterien vor der Annahme auf der Publikations-Plattform oder über den Webservice untersucht:

- Nur Anlieferungen von XHTML-Dateien sind zulässig. Die Dateiendung der angelieferten Dateien im ESEF-Format muss auf einem der folgenden Suffixe enden: *.htm, *.html, *.xht, *.xhtml.
- Hyperlinks und Referenzen zu externen Quellen sind nur für XML Namensräume (xmlns) erlaubt.

- Alle im XHTML referenzierten Objekte (z.B. Grafiken- und CSS-Dateien) müssen inline als Base64-encodierte Elemente in der XHTML-Datei eingebettet sein. Darunter fallen alle im Quelltext per „src“ eingebundenen Elemente. Diese dürfen nicht auf externe URLs (http://, https://, ftp:// etc.) verweisen, sondern müssen inline als Base64-encodierte Elemente in der XHTML-Datei eingebettet sein.

4.4 Technische Validierungen der weiteren Berichtsbestandteile

Bei der Einreichung der weiteren Berichtsbestandteile, die nicht im ESEF-Berichtsformat übermittelt werden, wird keine fachliche Validierung vollzogen. Es findet ausschließlich eine technische Validierung statt.

Die weiteren Dateien der Offenlegungsunterlagen werden nach den folgenden Kriterien vor der Annahme auf der Publikations-Plattform oder über den Webservice untersucht:

- Nur Anlieferungen von XML-Dateien oder PDF-Dateien oder XHTML-Dateien sind zulässig. Die Dateiendung der weiteren Berichtsbestandteile muss auf einem der folgenden Suffixe enden: *.pdf, *.htm, *.html, *.xht, *.xhtml, *.jpeg, *.jpg, *.jpe, *.gif, *.png oder *.xml.
- Es dürfen max. 10 PDF-Dateien oder eine XHTML-Datei oder eine XML-Datei angeliefert werden. Eine Kombination dieser Datenformate ist nicht zulässig.
- Bei Anlieferung per XML: Bei Datenübermittlung im XML-Format kann nur eine Datei hochgeladen werden, der aber mehrere Grafikdateien zugeordnet werden können.
- Bei Anlieferung per XML: Die XML-Datei mit weiteren Berichtsbestandteilen muss gegen das Bundesanzeiger Schema „*BundesanzeigerPublikation.xsd*“ valide sein.
- Bei Anlieferung per XHTML: Bei Datenübermittlung der weiteren Bestandteile im XHTML-Format kann nur eine Datei hochgeladen werden.
- Bei Anlieferung per XHTML: Hyperlinks und Referenzen zu externen Quellen sind nur für XML Namensräume (xmlns) erlaubt.
- Bei Anlieferung per XHTML: Alle im XHTML referenzierten Objekte (z.B. Grafiken- und CSS-Dateien) müssen inline als Base64-encodierte Elemente in der XHTML-Datei eingebettet sein. Darunter fallen alle im Quelltext per „src“ eingebundenen Elemente. Diese dürfen nicht auf externe URLs (http://, https://, ftp:// etc.) verweisen, sondern müssen inline als Base64-encodierte Elemente in der XHTML-Datei eingebettet sein.

4.5 Warnungen des nativen ESEF-Berichtes

- Bei Übermittlungen von Konzernfinanzberichten im ESEF Format wird geprüft, ob in mindestens einer XHTML-Datei eine gültige XBRL-Instanz enthalten ist.
- Bei der „XBRL21“ Prüfung werden Warnungen ausgegeben, wenn für einen Wert Duplikate berichtet werden.

- Bei "FORMULAASSERTION" werden die Prüfungsergebnisse entweder als Fehler oder Warnung ausgegeben. Dies hängt von der Klassifizierung in der ESEF Taxonomie ab. Eine Excel-Datei mit den PrüfregeIn und der Fehler-/Warnung-Einstufung befindet sich hier:

<https://www.esma.europa.eu/document/esef-taxonomy-validation-rules-2022>

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esef_taxonomy_2022_validation_rules_summary.xlsx

5 Auswirkungen der Nichteinhaltung der technischen Vorgaben

Werden die in Kapitel 4 „Technische Validierungen“ ff. beschriebenen technischen Vorgaben nicht eingehalten und die Validierungen schlagen fehl, so kann der betroffene Bericht nicht über die zentrale Plattform oder den Anlieferungswebservice eingereicht werden.

Werden die in Kapitel 4.5 „Warnungen des nativen ESEF-Berichtes“ beschriebenen technischen Vorgaben nicht eingehalten und die Prüfungen schlagen fehl, so wird dem Kunden ein Warnhinweis angezeigt. Diesen kann der Kunde jedoch „wegklicken“ bzw. übergehen. Der Bericht kann in diesem Fall dennoch übermittelt werden, sofern keine weitere Validierung fehlschlägt.